

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erste Ausgabe: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifen 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: St. Krieg, Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 2, Schillerstraße 6
Druck: Hermann Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 13

Interaktionspreis: 3 Pfennig
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeheiligte Monatshefte 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr

Zahlen!

Der „Grundstein“ veröffentlichte kürzlich über die Kosten der Lebenshaltung in München eine Uebersicht über die Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel und Gebrauchsgüter von Mitte 1914 bis Mitte 1918. Danach stieg der Preis für:

1 Pfund	von	17 auf	24 Pf.	=	41 Proz.
1 Mehl	21	52	=	148	
1 Grieß	26	92	=	28	
1 Sago	80	120	=	800	
1 Butter	185	250	=	86	
1 Schmalz	120	270	=	125	
1 Margarine	80	210	=	183	
1 Limburger	60	95	=	58	
1 Hartkäse I	120	460	=	283	
1 " II	100	200	=	100	
1 Rindfleisch	81	224	=	178	
1 Kalbfleisch	62	174	=	112	
1 Wurstwaren	110	250	=	127	
1 Schellfisch	80	150	=	400	
1 Rohlau	23	150	=	552	
1 Bohnen	24	90	=	275	
1 Spinat	21	55	=	182	
1 gelbe Rüben	12	48	=	300	
1 Kartoffeln	6	12	=	100	
1 Sauertraut	12	22	=	88	
1 Stück Rohrbraten	5	25	=	400	
1 Kopfsalat	4	15	=	275	
1 Birjing	12	100	=	789	
1 Gurken	25	100	=	300	
1 Pfund Nirschen	28	100	=	257	
1 Zwetschgen	26	64	=	146	
1 Marmelade	20	92	=	268	
1 Zuder	24	44	=	83	
1 Bienenhonig	100	850	=	250	
1 Kunsthonig	55	75	=	96	
1 Salz	12	18	=	83	
1 Zwiebel	12	45	=	275	
1 Ei	7	21	=	200	
1 Liter Milch	31	84	=	82	
1 Stück Zigarette	7	60	=	758	
1 Zigarette	3	12	=	800	
1 Seife	82	600	=	1775	
1 Soda	8	25	=	218	
1 Ztr. Kohlen	180	390	=	108	
1 Koks	185	390	=	78	
1 Kubm. Gas	17	21	=	24	
1 Liter Petroleum	23	86	=	57	
1 Paar Schuhe, neu, v. M. 18 auf M. 80-100			=	384-400	
1 Paar Schuhreparatur	von 400 auf 1000 Pf.		=	150	
1 Meter Wäsche	80	700	=	1086	
1 Frauenkleiderstoff	300	4000	=	1233	
1 Herrenanzug von M. 60-80 auf M. 300-400			=	400	
Mehrkosten der Straßenbahn			=	50	
Eisenbahn			=	90	
Zeitungen und Zeitschriften			=	100	

Dazu wird bemerkt, daß die für Lebensmittel angeführten Preise die Mindestpreise sind. Wenn wäre es aber heute wohl noch möglich, allein von dem zu leben, was zu den Mindestpreisen zu erhalten ist; nicht einmal von dem, was zu den amtlichen Höchstpreisen zu haben ist. Denn wer kehrt sich denn an die Höchstpreise, trotz der Flut von Verordnungen und Strafandrohungen; und wenn der Arbeiter nicht verhungern will, muß er eben zu jedem Preis kaufen, der gefordert wird. Gegen diese Ausbeutung hat er gar keinen Schutz.

Auch die Calwer'sche Uebersicht über die Bewegung der Lebensmittelpreise zeigt uns, in welcher ganz erheblicher Weise die Preise während des Krieges gestiegen sind. Danach betrug der Wochenbedarf einer vierköpfigen Familie im Monat Juli der Jahre

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
pro Familie	25,88	25,12	88,16	58,47	55,26	58,11
Kopf	6,47	6,28	22,38	18,37	13,82	14,53
Steigerung seit 1913 in Proz.			47,45	106,81	118,57	124,56

Wichtiger als der errechnete Betrag für den Wochenbedarf ist die prozentuale Steigerung, die dafür seit dem Jahre 1914 eingetreten ist. Mit 58,11 Mk. pro Woche kann eine vierköpfige Familie ihren Lebensbedarf beschaffen. Wenn Calwer zu so einem niedrigen Betrag gekommen ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß er seine Berechnung nur auf die rationierten Waren und die im freien Handel zu den festgesetzten Höchstpreisen erhältlichen stützen konnte. Und wenn wir bereits betont

haben, daß diese Höchstpreise nur selten innegehalten werden, so ist dem noch hinzuzufügen, daß heute ein Mensch von den rationierten und zu den Höchstpreisen erhältlichen Waren nicht leben kann. Jeder Mensch, wenn er nur irgend die Mittel aufbringen kann, muß, wenn er nicht zugrunde gehen will, sich „hintenherum“ das Notwendige beschaffen. Und welche Preise dafür gezahlt werden müssen, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Es mag genügen, wenn betont wird, daß für Butter in Berlin ein Höchstpreis von 6 Mk. besteht, daß aber für die im Schleichhandel vertriebene 25 Mk. und noch mehr gezahlt werden muß. Und eine ähnliche Preisdifferenz besteht bei allen Waren, die rationiert oder nichtrationiert sind, aber nur „hintenherum“ zu bekommen sind.

Interessant ist aber in der vorstehenden Calwer'schen Uebersicht die Preissteigerung, die seit dem Jahre 1914 eingetreten ist. Und diese beträgt für Waren, die auf normalem Wege zu beziehen sind, 124,56 Proz. Welche Preissteigerung würde aber erst herauskommen, wenn der Berechnung auch die Preise für die Waren zugrunde gelegt würden, die auf andere, und zwar die schon angegebene Weise beschafft werden müssen.

Also schon nach Calwer ist die Ernährung einer Familie um 124,56 Proz. gestiegen. Sind die Löhne unserer Kollegen und Kolleginnen auch wenigstens in diesem unzulänglichen Umfange gestiegen? Und die vorstehende Uebersicht über die Steigerung der Lebenshaltung weist doch ganz andere Ziffern auf als die Calwer'sche Berechnung.

Mehr Idealismus!

Es kommt oft vor, daß Mitglieder, deren Buch noch nicht einmal geschrieben ist, glauben, vom Tage ihres Eintritts an mühten sie nun plötzlich mehr Lohn haben oder dürften sich jetzt mehr erlauben als vorher. Es gibt viele, die, ohne Opfer zu bringen, sofort eine materielle Besserstellung erhoffen. Man sieht das oft bei Lohnbewegungen und Konflikten, welche den meist zu hoch gestellten Erwartungen nicht voll entsprechen. Sogar nach erfolgreich beendetem Kampf haben einige nach dem Mut zu sagen: Wir haben ja jetzt unsere Sache; dem Verband, der uns unterstützt hat, werden wir das nächste Mal wieder beitreten, bis dahin kann ich ihn entbehren.

Wenn wir an die ersten Jahre unserer Verbandszugehörigkeit zurückdenken, was hatte damals ein Kollege nach seinem Beitritt zu erwarten, wenn aus großen Betrieben nur ein paar Arbeiter sich in der Organisation zusammenfanden? Ruckte nicht jeder von denselben gewärtigen, das Opfer seiner Ueberzeugung zu werden? Hatte nicht jeder fast mit Sicherheit beim kleinsten Vergehen den Abschied zu befürchten? Bei Lohn erhöhungen, die ausnahmsweise vorkamen, waren gerade die der Organisation Angehörigen gewöhnlich ausgeschlossen, und bei jeder Gelegenheit ließ man sie die Zugehörigkeit zur Organisation fühlen. Und trotzdem haben diese Ersten jahraus, jahrein Opfer gebracht für die Gesamtheit; sie haben für die anderen vorgearbeitet, und nicht umsonst, wie die Entwicklung zeigt. Also auch jetzt: Mehr Idealismus!

Reichswirtschaftsamt und Reichsarbeitsamt.

Mit der Parlamentarisierung der Reichsregierung ist eine Verfestigung der deutschen Sozialpolitik eingetreten, die in der Errichtung eines Reichsarbeitsamts unter Leitung eines sozialdemokratischen Staatssekretärs gipfelt. So wohlthuend diese Erfüllung einer alten Forderung der Sozialdemokratie berühren muß, so kann man doch in diesem Augenblick im Zweifel sein, ob die Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik das Richtige war. Es war sicherlich ein großer Fortschritt, als durch die Aufteilung des vielbelasteten Reichsamts des Innern neben dem Kriegsernährungsamt und dem Kriegsamt ein Reichswirtschaftsamt für die Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich der Fürsorge für die Uebergangswirtschaft errichtet wurde. Die Schaffung zweier Unterabteilungen für wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten mit je einem besonderen Unterstaatssekretär bot die Gewähr einer sachgemäßen

Arbeitsteilung. Eine völlige Trennung dieser Arbeitsgebiete schien indes kaum erwünscht, schon deshalb, weil Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht von gegenläufigen Interessen beherrscht werden dürfen, sondern einander durchdringen und ergänzen müssen. Eine Wirtschaftspolitik, die mehr den Interessen der Unternehmer entspricht und keine Rücksicht auf die Sozialpolitik nimmt, wäre der Arbeiterschaft höchst nachteilig, wie auch eine Sozialpolitik, die von wirtschaftlichen Erwägungen losgelöst wäre, mehr Arbeiterwohl als Arbeiterrecht darstellen würde. Eine Zusammenfassung beider Gebiete unter der Leitung eines Reichsarbeitsministeriums wäre sicher die natürlichste Lösung gewesen.

Die neue Reichsregierung ist bei der Neuorientierung einen anderen Weg gegangen, und es muß nunmehr dafür Sorge getragen werden, daß bei dem Neuaufbau des Reichsarbeitsamts weder die Sozialpolitik zu kurz kommt noch die Wirtschaftspolitik dem sozialen Geist entfremdet wird. Die sozialdemokratische Leitung des neuen Amtes verbürgt gewiß eine kraftvolle Initiative in der Richtung der Erfüllung der notwendigsten Arbeiterwünsche. Aber sie allein genügt nicht, wenn dem Reichsarbeitsamt nicht ein ausreichender Wirkungsbereich geschaffen wird. Es gab einmal eine Zeit, wo bürgerliche Vertreter im Reichstage ein Reichsarbeitsamt verlangten und sich dagegen verwahrten, daß dasselbe mehr als eine Art statistisches Observatorium sein sollte, etwa eine andere Form der ehemaligen Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von einer solchen Begrenzung des neuen Amtes kann natürlich heute keine Rede sein. Aber auch bei weitestgehender Berücksichtigung der sozialpolitischen Arbeitsgebiete stößt die Trennung zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik auf Fragen, die freitragend bleiben. Vor allem ist die Uebergangswirtschaft ein Gebiet, das nicht bloß unter volkswirtschaftlichen, sondern auch unter sozialpolitischen Richtlinien zu behandeln ist. Ich möchte dabei sogar den sozialpolitischen Forderungen den Vorrang geben. Nun ist gewiß ein Zusammenwirken beider Ämter bei der Lösung dieser Fragen sehr gut möglich, aber dies setzt den beiderseitigen guten Willen voraus, und dafür muß bei dem Aufbau der beiden Ämter Vorkehrungen getroffen werden. Das gilt besonders für das Reichswirtschaftsamt, in dem auch der Einfluß der Arbeiter und Angestellten sichergestellt werden muß. Die Mitteilung, daß in Aussicht genommen sei, den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt als Unterstaatssekretär in das Reichswirtschaftsamt zu berufen, böte Gewähr dafür, daß ein Weg gesucht und gefunden wird, der sozialen Arbeiterpolitik in der künftigen Wirtschaftspolitik des Reiches einen gleichberechtigten Wirkungsbereich zu geben.

Bei der Organisation des neuen Reichsarbeitsamtes ist darauf Wert zu legen, daß demselben alle Angelegenheiten, soweit sie die Arbeiter und Angestellten, sowie die Unternehmer als Arbeitgeber betreffen, unterstellt werden. Dazu gehören die Gebiete des Arbeitsvertrags-, Tarifvertrags- und Koalitionsrechts, des Arbeiterrechtes und der Gewerbeaufsicht, der Arbeitervertretung des Einigungswesens, der Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung und der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Damit würde aber nur erst die soziale Arbeiterpolitik erfaßt werden, während der Bereich der Sozialpolitik entschieden weiter gezogen werden muß. Und es gibt nach diesem Kriege vieles auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialpolitik zu leisten. Wir verweisen da vor allem auf die Fürsorge für die Kriegsbekindigten und Kriegshinterbliebenen, auf die Erneuerung der Volkskraft, auf die Volksernährung, Volkshygiene und Wohnungsfürsorge. Auch weite Gebiete des öffentlichen Bildungswesens gehören in diesem Sinne zur Sozialpolitik. Mögen die Grenzen der letzteren in mancher Beziehung freitragend sein, so soll es doch gerade eine der wichtigsten Aufgaben des Reichsarbeitsamtes sein, die künftige Gesetzgebung mit sozialem Geist zu befruchten und allenthalben die sozialen Kräfte des Volkes zu wecken und zu heben. Es wird sich dabei in nicht geringem Maße auf die Wirksamkeit der Arbeitskammern stützen können, deren Tätigkeitsbereich ebenfalls nicht engherzig auf Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses beschränkt werden darf, sondern denen Raum für die Beratung aller sozialen Fragen gegeben werden muß.

Bei solcher großzügigen Gestaltung des Reichsarbeitsamtes und bei sachgemäher Zusammenwirken mit dem Reichswirtschaftsamt in allen wichtigen Fragen der künftigen Wirtschaftspolitik, vor allem bei der Regelung der Uebergangswirtschaft darf erwartet werden, daß das neue Amt bei dem Aufbau des neuen Deutschland segensreiche Arbeit leisten wird. Das Arbeitsprogramm, das ihm vorliegt, ist nicht gering: eine Konzentration auf die wichtigsten und wesentlichsten Aufgaben ist dabei nicht zu umgehen. Sie seien in aller Kürze angedeutet.

Zunächst wird dem neuen Amt die Schaffung gesetzlicher Arbeitervertretungen obliegen, die den Wünschen der Gewerkschaften aller Richtungen entsprechen. Zum zweiten bedarf es der ungehinderten gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung im Sinne der Reichstagsbeschlüsse vom März 1915. Daran hat sich die Schaffung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu knüpfen, die in Berücksichtigung der Finanzlage des Reiches auf die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten nicht verzichten kann. Ferner bedarf die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge einer solchen gesetzlichen Lösung. Endlich muß das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten von allen Beschränkungen befreit werden. Die Ausgestaltung des öffentlichen Einigungswesens und die Schaffung eines Reichseinigungsamtes bieten hinreichend Gewähr dafür, daß die allgemeine Volkswohlfahrt unter der Koalitionsfreiheit nicht zu leiden braucht.

Wir leben in der Zeit des Neuaufbaues, die alle tüchtigen Kräfte des Volkes in Anspruch nimmt. Es gilt, die Arbeiterklasse als gleichberechtigt in das Staatsleben einzufügen. Die Männer, die in die Regierung eintraten, um an dieser großen Aufgabe mitzuarbeiten, können ihre Mission aber nur dann befriedigend erfüllen, wenn sie sich auf das ungeteilte Vertrauen der Arbeiterschaft stützen können. Partei und Gewerkschaften, die diese Männer für die Regierung vorgeschlagen haben, dürfen für sich in Anspruch nehmen, daß sie im wohlwollendsten Interesse der Arbeiterklasse gehandelt haben, und sie dürfen darauf rechnen, daß die übergroße Mehrheit der Arbeiterschaft ihre Entscheidung billigt.

Paul Umbreit.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlwelle:
Berlin: Alwin Reindke, Flaschenfasserarbeiter, Wagenhafer 1;

Dortmund: Antonie Laffer, Germania-Bräuerei;
Hannover: Konrad Kraft, Anderten.

Ehre ihrem Andenken!

Bestattet wird: Leopold Kunze, Brauer, Wagenhafer 1, Berlin.

Das Eiserne Kreuz erhielt: G. W. Germania-Bräuerei Hannover, desgleichen das Bayerische Verdienstkreuz mit Schwertern.

Erhöhung der Kriegesfamilienunterstützung. Nach Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wird auch in diesem Jahr eine Erhöhung der Familienunterstützung mit Rücksicht auf die Steuerungsverhältnisse erfolgen. Der Mindestsatz für die Familienunterstützung beträgt für die Ehefrauen 20 Mk., für Kinder sowie für sonstige unterstützungsberechtigte Personen 10 Mk. monatlich. Zu diesem Satz werden bereits seit dem 1. November 1917 Erhöhungen bis zu 5 Mk. an jeden Unterstützungsberechtigten bezahlt, und zwar aus Reichsmitteln. Eine vom Bundesrat jetzt angenommene Verordnung sieht eine weitere Erhöhung der bisher gewährten Sätze oberhalb bis zu 5 Mk. vor. Die Beschlußfassung über die neuen zu gewährenden Erhöhungen ist den Lieferungsverbänden zu überlassen.

Hierzu hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mk. für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Geringe Besserungen der Verhältnisse der Unterstützten wie auch erheblichere Besserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

Erhöhung der Geldabfindung für Selbstbefristung.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Die Geldabfindung zur Selbstbefristung für einzelne Mannschaften wird in Abänderung des Erlasses vom 28. Januar 1917 mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an auf 2,70 Mk. für die volle Tageskost einschließlich Brot festgesetzt. Bei teilweiser Befristung in Geld sind zu gewähren: für die Mittagkost 1,35 Mk., für die Abendkost 90 Pf., für die Morgenkost 45 Pf.; Kost ohne Brot 5 Pf. weniger. Diese Festsetzungen gelten auch für Offiziere und Beamte, die Anspruch auf die Geldkost oder die Geldabfindung zur Selbstbefristung haben.

Einige Erhöhungen der Vergütungssätze für Naturalversorgung sind besonders bekanntgegeben worden.

Für die Berechnung der Ausgleichsunterstützung an Familien zur Arbeit beurlaubter Seeresangehöriger wird immer noch der Verpflegungssatz von 1,50 Mk. zugrunde gelegt, obwohl der Verpflegungssatz schon lange auf 2 Mk. erhöht ist. Wird hier endlich eine Gleichheit geschaffen? Der Satz von 1,50 Mk. ist lächerlich gering und schon lange völlig unzureichend.

Verweigerung der Militärpersonen. Das preussische Oberverwaltungsgericht hat am 4. Juni 1918 entschieden, daß das Steuerrecht in Preußen auch den Militärpersonen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen zusteht. Soweit also der Betrag dieser Beiträge jährlich 750 Mk. nicht erreicht, tritt Befreiung von allen kommunalabgaben, andernfalls Veranlagung nur mit dem halben Betrag ein. Die Verklammerungs-, die Kriegs- und die Alterszulage sind von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit.

Aufwandsentschädigung. Wenn Söhne einer Familie zusammen eine gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet haben, dann kann für jeden weiteren Sohn, der seiner gesetzlichen Dienstpflicht genügt, eine Aufwandsentschädigung von 240 Mk. pro Jahr gewährt werden. Für die Berechnung der aktiven Dienstzeit ist die Waffengattung maßgebend, bei der die aktive Dienstzeit beendet wird. Für einen J. V. von der Kavallerie zur Infanterie versetzten Seerespflichtigen kann daher nur eine zweijährige Dienstzeit in Ansatz gebracht werden, wenn der Betreffende nicht schon länger als zwei Jahre bei der Kavallerie diente. In diesem letzteren Fall wäre die tatsächlich geleistete Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Bekleidungsentschädigung. Die zur Arbeit in den Betrieben der Post, der Eisenbahn, der Privatindustrie usw. kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften haben bisher für Benutzung der militärischen Bekleidungsstücke eine Abnutzungsentschädigung bezahlen müssen, deren Höhe von den stellvertretenden Generalkommandos festgesetzt wurde. Das führte dazu, daß die Abnutzungsgebühr verschieden hoch gewesen ist. Darin ist nunmehr eine Einheitlichkeit geschaffen worden, indem die Abnutzungsgebühr allgemein auf 15 Mk. pro Monat, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab, festgesetzt worden ist. Den gleichen Betrag haben künftig die gehaltenempfangenden Unteroffiziere zu entrichten, die aus Seeresbeständen eingekleidet werden. — Dagegen bleibt die Entschädigung von 20 Mk. monatlich bestehen für Seeresangehörige, die ihren Dienst in Zivilkleidung versehen müssen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Währungsfrage. — Politik und Spekulation. — Terminhandel. — Das Steigen der deutschen Valuta an den neutralen Börsen. — Kriegsgewinne der Neutralen.

Mit der Veränderung der militärischen und politischen Lage, die mit der Loslösung Bulgariens von den Mittelmächten offenbar wurde, geriet sofort das hohe Kursgebäude auf dem Aktienmarkt in wildes Schwanken. Der Ausbruch der Börsenkrisis darf dabei keineswegs als eine Ueberraschung hingestellt werden, denn nach den mühsen Kurssteigerungen, die schließlich in allen Werten erfolgt waren, mußte jede tagelange geartete Enttäuschung den Umschwung herbeiführen. So stark die Ausschreitungen vorher nach „oben“ waren, so schroff äußerte sich jetzt als Reaktion der Abwärt der Kurse. 20- und 30-prozentige Abschläge in wenigen Minuten kennzeichnen den Grad des Entwertungszustandes, der in ein paar Tagen in zahlreichen Fällen die Kurssteigerungen von vier Kriegsjahren wettmachte. Aber, was sich an der Börse abspielte, war doch nur die Erfüllung der Notwendigkeit, wobei allerdings das Tempo der Rückentwicklung durch die politische Veränderung bestimmt wurde. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß selbst bei Preisverhandlungen in einem weit besseren Zeichen und unter weit günstigeren Umständen für unsere Zukunft der Währungsfrage unermesslich gewesen wäre. Um das zu verstehen, müssen wir uns nur klar machen, daß die Behauptung der Hochkurse aller möglichen Industrieaktien das Inhalten der höchsten Kriegsgewinne zur Voraussetzung hatte, daß also die unter allen Umständen unermessliche Minderung der Rentabilität einen an sich erheblichen Kursrückgang bedingt hätte. Nun, da alles möglich kam, daß sich in einer kurzen, warmen Zeit der Währungsfrage, der sich sonst auf Wochen und Monate hindurch erstreckt hätte.

Als politisches Barometer hat die Börse sich aber auch in dieser schwer kritischen Zeit keineswegs bewährt. In früheren Perioden hat sie diese Eigenschaft gleichfalls nicht besessen. Gestern aber nie hat sie freilich politische Ereignisse oder Zusammenhänge richtig gewertet. Als die Börse diesmal unzufällig wurde, geschah das zu einem Zeitpunkt, in dem auch Kreise außerhalb der Börse einen Wendepunkt gekommen sahen, Kreise, die keine weiteren Informationsquellen als die in allen Zeitungen veröffentlichten Nachrichten besaßen. Solange das Publikum glaubte, daß bei dem guten Stand der militärischen Operationen eine für Deutschland ungünstige Gestaltung der Dinge ausgeschlossen sei, zog es mit Rücksicht auf die Börse, trotz der durch diese Aufträge zur weiteren Steigerung der Kurse bei und trotz immer weiterer Schichten zur Beteiligung an. Alle Maßnahmen und Warnungen gegen Uebertreibungen

auf dem Aktienmarkt verhalten, und ebenso blieben alle kleineren Mittel, die Spekulation einzubringen, erfolglos.

Sicherlich ist durch das Verbot des Terminhandels die Gefahr übermäßiger Spekulation nicht herabgemindert worden, man kann eher sagen, daß die Ausschaltung des Terminhandels gerade in kritischer Situation die Folgen des Rückschlages verstärkt hat. In Zeiten großer Börsenkonjunktur vermögen schon geringe Kaufaufträge auf dem Kassamarkt beträchtliche Kurserschütterungen herbeizuführen, bei ungünstiger Geschäftslage treten ebenso bereits bei geringem Verkaufsangebot schwere Kursstürze ein. Mit Recht wird vom Nachsteifen, die schließlich frei von allen spekulativen Interessen sind, empföhlen, die Frage zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Terminhandel wieder zuzulassen. Es hat schon früher nicht an Stimmen gefehlt, die für diejenigen Werte, in denen große Beträge umgesetzt werden, die Zulassung des Terminhandels empfahlen. Sie roten das aus der Ueberzeugung, daß durch den Terminhandel Kurschwankungen in jedem Falle abgeschwächt werden würden, weil bei einem Vorhandensein der Waiffe-Spekulation Deckungskäufe dazu beitragen würden, dem Kursniveau einen Halt zu geben. Natürlich kann von einem Abschluß der Börsenkrisis noch nicht gesprochen werden, Stillungskäufe der Großbanken haben einen Anstoß zur Beruhigung geschaffen. Deshalb bleibt die Frage des Terminhandels von aktueller Bedeutung, um so mehr, als die Entwicklung der Börse nicht nur die Spekulation angeht, sondern die gesamte Volkswirtschaft. Die gewaltige Industrialisierung, die sich in Deutschland so überaus schnell durchsetzte, stützte sich zu einem nicht geringen Teil auf die Möglichkeit, enorme Kapitalien zu erlangen, und diese Kapitalien wären ohne die Börsenspekulation kaum in diesem gewaltigen Umfang flüssig zu machen gewesen. Was das Publikum zur Börse zieht, ist in den meisten Fällen nur einmal nicht die Aussicht, ein sicheres Anlagepapier zu erwerben, sondern die Aussicht auf Kursgewinn. Wie man dieses Verlangen auch einschätzen mag, man wird damit als Tatsache zu rechnen haben, ganz besonders, wenn man zur Aufgabe des wirtschaftlichen Wiederaufbaus schreitet.

In einem scheinbaren Gegensatz zu dem Bild, das die Börse bietet, steht das Steigen der deutschen Valuta an den neutralen Börsen. Da der niedrige Stand der Mark zum Teil auf Waispekulationen zurückzuführen ist, die Spekulation aber jetzt zu Deckungskäufen schritt, konnte die deutsche Valuta einen ansehnlichen Gewinn verzeichnen. Die neutralen Börsen an den deutschen Börsen blieben dagegen unverändert. Ueber die Kursbewegung der Mark gibt die nachstehende Zusammenstellung eine Uebersicht.

Notierung in:	Friedenskurs	Kriegskurs	Schillkurs	27. Sept.	5. Okt.
Kopenhagen . . .	88,89	28,80	66,—	60,50	62,25
Stockholm	88,89	32,75	62,—	45,25	47,—
Amsterdam	69,25	30,80	46,85	81,25	38,45
Büchli	123,45	60,50	89,80	65,10	69,—

Nach dem 5. Oktober trat noch eine weitere Steigerung der deutschen Valuta an den neutralen Börsen ein. In der steigenden Bewertung der deutschen Valuta in den neutralen Ländern ist ein Beweis für das Vertrauen in die Lebenskraft des deutschen Wirtschaftslebens zu erblicken.

Welche gewaltigen Kriegsgewinne neutrale Länder erzielen, ergibt sich auch aus Ziffern, die der norwegische Finanzminister in einem Vortrage über die norwegische Finanzpolitik machte. Nach den Ausführungen des Ministers ist der Ertrag der Staatssteuer in Norwegen von 17 Millionen im Jahre vor dem Kriege auf 118 Millionen Kronen im Jahre 1916/17 gestiegen und wird in diesem Jahre noch mehr einbringen. Besonders die Steuern auf Einkommen und Vermögen brachten große Steigerungen. Die Kriegsgewinnsteuer brachte im letzten Jahre 204 Millionen Kronen. Dieser Betrag hat im wesentlichen die außerordentlichen Ausgaben gedeckt. Die Zahlen der Kriegsgewinnsteuer und die stark gestiegenen Ergebnisse der Einkommen- und Vermögenssteuer sprechen für sich selbst. Nur durch die Besteuerung der Kriegsgewinne des Landes ist es dem Minister gelungen, den Etat zu balancieren, denn auch die Mehrausgaben des Staatsbudgets sind bedeutend gemindert, von 96 Millionen Kronen für 1914/15 auf ungefähr das Doppelte, 190 Millionen Kronen für 1918/19.

Berlin, 3. Oktober. Julius Falkst.

Zur Wiederherstellung erloschener Versicherungen der „Vollfürsorge“.

Nach der durch den Reichstag veranfaßten Verordnung des Bundesrats über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen trat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mit den einzelnen Versicherungsgeellschaften in Verbindung, um die für die Wiederherstellung im Sinne der Bundesratsverordnung notwendigen und zweckmäßigen Richtlinien festzusetzen. Man hätte vielleicht erwarten können, daß für sämtliche Gesellschaften allgemein gültige Grundsätze aufgestellt würden; das Aufsichtsamt hat jedoch den einzelnen Unternehmungen eine gewisse Freiheit in ihren Maßnahmen gelassen, was insofern zu begrüßen ist, als dadurch die verschiedenen Grade von Liberalität und sozialen Bestrebungen deutlich zum Ausdruck kommen.

Die Vollfürsorge hatte schon lange vor der Reichstagsentscheidung vom 18. Mai 1917 ihre Grundzüge über die Wiederherstellung der während des Krieges fortgeführten Versicherungen aufgestellt. Nachdem sie nun in Gemeinschaft mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt in eine endgültige Fassung gebracht worden sind und ihrer Genehmigung nichts mehr im Wege steht, geben wir sie nachfolgend wieder:

§ 1.
Versicherungen nach Tarif I bis IVa, die nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert worden sind, werden auf Antrag des Versicherungsnehmers ohne Prüfung des Gesundheitszustandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiederhergestellt.

§ 2.
Die Wiederherstellung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Krieges zu beantragen. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der

Einhaltung der Frist verhiindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 8.

Der Antrag ist schriftlich unmittelbar beim Vorstande der Gesellschaft einzureichen. Die Geschäftsstellen der Gesellschaft sind zur Entgegennahme des Antrags nicht bevollmächtigt. Wird der Antrag trotzdem bei diesen eingereicht, so geschieht dies auf Gefahr des Antragstellers. Tritt nach Abfindung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Stirbt jedoch der Versicherte infolge seiner Teilnahme an den Kriegseignissen innerhalb sechs Monaten nach Beendigung der Kriegsteilnahme, so behält es bei den Bestimmungen des Versicherungsvertrags sein Bewenden. Dagegen wird die volle Summe auch beim Tode vor Ablauf der zwei Monate nach Friedensschluss gezahlt, wenn der Versicherte später als sechs Monate nach dem Ende der Kriegsteilnahme infolge dieser stirbt.

§ 4.

Die Wiederherstellung erfolgt mit Wirkung vom Tage der Abfindung des Antrags. Mit diesem Tage beginnen auch die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fristen weiterzulaufen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 6).

§ 5.

Falls der Versicherungsnehmer nichts anderes beantragt, wird die Versicherung in der ursprünglichen Höhe in der Weise wiederhergestellt, daß Beginn und Endtermin der Versicherung um so viele Halbjahre hinausgeschoben werden, als Halbjahresbeiträge unbezahlt geblieben sind. Die Höhe des Beitrags bleibt unverändert. Die Hinausschiebung darf bis zu fünf Jahren betragen.

§ 6.

Statt der Wiederherstellung gemäß § 5 kann der Versicherungsnehmer auch Wiederherstellung durch Nachzahlung beantragen. In diesem Falle sind die rückständigen und die seit dem Erlöschen fällig gewordenen Beiträge nachzuschauen.

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers sind die nachzuschauenden Beiträge bis zu fünf Jahren zu stunden. Der Vorstand setzt die Höhe und die Fälligkeit der nachzuschauenden Teilbeiträge fest.

Auf die Wartezeit wird im Falle des § 6 die Unterbrechungszeit angerechnet.

§ 7.

Gewinnanteile gemäß § 19 der Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer im Falle des § 6 der allgemeinen Bestimmungen nachträglich für die verfloßene Zeit gutgeschrieben; im Falle des § 5 der allgemeinen Bestimmungen wird die Unterbrechungszeit nicht angerechnet.

§ 8.

Bei der Wiederherstellung von Risikoversicherungen (Tarif Va) werden Beginn und Endtermin der Versicherung jedesmal um diejenige Zeit hinausgeschoben, die seit Einstellung der Beitragszahlung bis zur Wiederherstellung verfloßen ist. Die halbjährliche Beitragszahlung ist von der Wiederintraffsetzung an wieder fortzusetzen, bis der Jahresbeitrag unter Berechnung der vorher gezahlten Teilbeiträge voll entrichtet ist. Die Versicherung tritt mit der Wiederherstellung sofort in derjenigen Höhe wieder in Kraft, in der sie sich zurzeit der Umwandlung in eine prämiensfreie befunden hatte.

§ 9.

Tritt nach der Abfindung des Antrags der Versicherungsfall ein und hat sich der Antragsteller bei Stellung des Antrags nicht bereits für eine der in den §§ 5 und 6 angeführten Möglichkeiten der Wiederherstellung entschieden, so gilt die Versicherung als wiederhergestellt gemäß § 8 Absatz 1.

§ 10.

Lehnt der Vorstand die Wiederherstellung ab, so hat er den Antragsteller schriftlich hierüber zu beschreiben und ihm eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen, innerhalb derer dieser die Entscheidung des Gerichts anrufen kann. Tut dies der Antragsteller innerhalb der gestellten Frist nicht, so erlischt sein Recht auf Wiederherstellung nach diesen Bestimmungen. Auf die mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolgen hat der Vorstand in seinem Bescheide hinzuweisen.

§ 11.

Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb zwei Monaten nach der Aufforderung des Vorstandes, so gilt die Wiederherstellung als nicht erfolgt. Die Gesellschaft ist alsdann im Versicherungsfalle nur zur Erfüllung der vor der Wiederherstellung versichert gewordenen Leistungen verpflichtet. Das Recht auf nochmalige Wiederherstellung regelt sich alsdann nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 12.

Sind dem Versicherungsnehmer aus Anlaß des Krieges bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Stundung oder andere Erleichterungen zugestanden worden, so kann er die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen verlangen, soweit diese für ihn günstiger sind als die getroffene Vereinbarung.

§ 13.

Kann ein Versicherungsnehmer künftighin und zwar bis drei Jahre nach Beendigung des Krieges, nachweislich infolge des Krieges seine Beiträge nicht rechtzeitig zahlen, so ist ein Erlöschen oder eine Minderung der Versicherung tunlichst zu verhindern, indem der Vorstand auf Antrag des Versicherungsnehmers die rückständigen Beiträge stundet. Die Stundung soll bis zu einem Jahre betragen.

Gut sich eine Versicherung wegen Zahlungsverzugs in eine Sparversicherung oder eine prämiensfreie Versicherung umgewandelt, so ist dem Versicherungsnehmer die Wiederherstellung seiner Versicherung tunlichst sofort und unter Ueberreichung der Allgemeinen Bestimmungen anzubieten.

Wie nachträglich mitgeteilt wird, hat das Aufsichtsamts für Privatversicherung die vorstehenden Bestimmungen mit Schreiben vom 17. September 1918 genehmigt.

Nach § 2 dieser Bedingungen ist also die Wiederherstellung spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Krieges zu beantragen. Die Wiederherstellung erfolgt

mit Wirkung vom Tage der Abfindung des Antrags. Nach § 5 wird, falls der Versicherungsnehmer nichts anderes beantragt, die Versicherung in der ursprünglichen Höhe in der Weise wiederhergestellt, daß Beginn und Endtermin der Versicherung um so viele Halbjahre hinausgeschoben werden, als Halbjahresbeiträge unbezahlt geblieben sind. Die Höhe des Beitrags bleibt unverändert. Statt der Wiederherstellung gemäß § 5 kann der Versicherungsnehmer auch Wiederherstellung durch Nachzahlung beantragen. In diesem Falle sind die rückständigen und die seit dem Erlöschen fällig gewordenen Beiträge nachzuschauen.

Auf Grund einer Anregung von Seiten des Präsidiums des Kaiserlichen Aufsichtsamts haben einige größere Privatgesellschaften („Friedrich Wilhelm“, „Wilhelma“, „Iduna“) gemeinschaftlich ihre allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung von Volksversicherungen entworfen und zur Genehmigung eingereicht. Daß diese Gegenkommen beweisen würden wie die Volksfürsorge, war zu erwarten. Wenn sie sich auch zu dem von den Versicherungsnehmern am meisten bevorzugten Hinausschiebungsverfahren bequem haben, so konnten sie sich doch nicht wie die Volksfürsorge dazu entschließen, die Versicherungssumme in ursprünglicher Höhe bestehen zu lassen. Sie ermahnen diese vielmehr nach Maßgabe des durch die Hinausschiebung entstehenden neuen Eintrittsalters und entgegen so der verhältnismäßig geringen finanziellen Einbuße an der für die ursprüngliche Versicherungssumme eigentlich erforderlichen höheren Risikoprämie, auf die die Volksfürsorge im Interesse ihrer durch den Krieg betroffenen Versicherungsnehmer ohne weiteres verzichtet.

Auch bei der Wiederintraffsetzung von Versicherungen durch Nachzahlung der rückständigen Prämien beweist die Volksfürsorge insofern ein größeres Entgegenkommen, als sie sich auf Antrag mit der Nachzahlung der Rückstände in Raten zufriedengibt und diese bis zu fünf Jahren stundet, während sie bei den anderen Gesellschaften innerhalb eines Monats voll zu entrichten sind. Man sieht, von welchem sozialen Geiste die allgemeinen Bestimmungen der Volksfürsorge diktiert sind als die der kapitalistischen Gesellschaften!

Bewegungen im Berufe.

Brauereien.

† Braunschweig. Der im Vorjahr auf ein Jahr verlängerte Tarifvertrag ist um ein weiteres Jahr verlängert. Es wurde eine Erhöhung der tariflichen Grundlöhne um 5 Mk. für alle Lohnklassen, eine Erhöhung der Teuerungszulage um 8 Mk., desgleichen eine solche für Ueberstunden um 0,80 Mk. erzielt. Die Arbeitszeit erfährt im Sommer eine Senkung um eine halbe Stunde.

Wir glauben ja nicht, daß diese Fortschritte von jenen zurückgewiesen werden, die nichts dazu beigetragen haben und immer nur mit ernten, wo sie nicht geät haben. Eine sie beschämende Tatsache. Das soll und darf unsere Mitglieber aber nicht abhalten, sie immer und immer wieder auf das Beschämende ihres Verhaltens hinzuweisen und sie darüber aufzuklären, bis auch der letzte Arbeiter und die letzte Arbeiterin der Organisation angehören. Dieser Pflicht darf sich kein Kollege und keine Kollegin entziehen.

† Bremen. Die Brauereijohetät bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulagen, unter endlicher Umwandlung der Sätze in Wochenzahlungen, um etwa 8 bis 5 Mk. pro Woche. Die Ueberstundenätze wurden um 10 Pf. erhöht.

† Breslau. Die Brauerei „Zum großen Meerstüff“ (E. Vogel), Breslau, bewilligte eine wöchentliche Zulage von 12 Mk.

† Breslau. Die Genossenschaftsbrauerei in Sakrau bei Breslau bewilligte eine weitere wöchentliche Teuerungszulage, rückwirkend vom 25. September, von 11.—Mk. für die Verheirateten und 9.—Mk. für die Ledigen und für die Arbeiterinnen. Die Sätze für Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Dujour, sowie für Speisen und Kantineneinfahren eine nach oben abgerundete durchgängige Zulage von 25 Prozent.

† Görtz. Die Görtz'sche Aktienbrauerei und das Bürgerliche Brauhaus in Görtz bewilligten eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 9 Mk. für die Verheirateten und 8 Mk. bzw. 7 Mk. für die Ledigen und für die Arbeiterinnen. Die Ueberstunden wurden erhöht für Brauer, Böttcher und Handwerker auf 1,10 Mk., für Arbeiter auf 1.—Mk. und für Frauen auf 0,70 Mk. Die halbe Tagesdujour wurde von 2,50 Mk. auf 3.—Mk. und die ganze von 5.—Mk. auf 6.—Mk. erhöht. Die Kranken-Teuerungszulage wird wie bisher weiter bezahlt.

† Grlinberg i. Schl. Die Bergschloßbrauerei bewilligte eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 7.—Mk. und verkürzte die tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde. Die Ueberstunden wurden auf 80 Pf., die des Sonntags auf 1.—Mk. erhöht.

† Gamm. Am Sonntag, den 6. Oktober, fand eine außerordentliche Mitglieberversammlung statt, welche ausnahmsweise gut besucht war. Den Bericht von der Konferenz in Düsseldorf und das Ergebnis der letzten Lohnzahlung gab Kollege Stenzenbach, worin besonders hervorgehoben wurde, daß eine allgemeine Zulage von 10 Mark für alle gewährt werden solle. Diese Zulage ist dann auch in den meisten Orten gepaßt worden, während die Gamm-Brauereien wieder ablehnten, hierin eine Ausnahme machen zu müssen. Die Diskussion hierüber war eine sehr lebhaftes; es wurde vor allem hervorgehoben, daß die Verhältnisse in Gamm genau dieselben sind wie in anderen Städten. Es wurde beschloßen, in allen drei Betrieben vorzulegen zu werden, um in den Besitz der vollen Zulage zu gelangen.

Sollten die Brauereien hierin ein Entgegenkommen nicht zeigen, so würden wir nicht umhin können, die uns zu Gebote stehenden Wege in Anspruch zu nehmen.

† Jona. Für die Arbeiter der Stadtbrauerei wurde eine weitere Zulage von 25 Prozent bewilligt.

† München. Die Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Teuerungszulage um 10 Mk. pro Woche ab 27. Sep-

tember. Die Ueberstundenätze wurden um 20 Pf. erhöht. Die Tarifverhandlungen wurden bis Mitte November ausgesetzt.

† Stade. Auf Grund einer Eingabe der Arbeiter durch die Bezirksleitung erhöhten die Brauereien Bergschloßchen A., G. und W. S i n d die Teuerungszulage um 5.—Mk. pro Woche.

† Strehlen i. Schl. Die Robert Jaedel, Lagerbierbrauerei A. G. in Strehlen bewilligte eine Teuerungszulage von 12 Mk. für die Verheirateten und 10 Mk. für die Ledigen. Die Arbeitszeit wurde um eine halbe Stunde täglich gekürzt. Für Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit sowie Speisen und Kantineneinfahrt erfolgt zu den bisherigen Bezügen ein Zuschlag von 25 Proz.

† Waldburg i. Schl. Das Brauhaus in Waldburg bewilligte eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 9 Mk. für männliche Arbeitnehmer und erhöhte für die Arbeiterinnen den Stundenlohn um 12 Pf. Die Arbeitszeit wurde täglich um eine halbe Stunde gekürzt und für Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit, Kantineneinfahrt erfolgt ein Zuschlag von 25 Proz.

Mühlen.

† Altona. Die Arbeiterschüsse der drei Altonaer Mühlenbetriebe G. Hedrich, S. W. Lange und J. B. Lange übermittelten den Betriebsleitungen im Auftrage des Arbeitspersonals eine Eingabe auf Erhöhung des Stundenlohnes und der Ueberstundenätze. Sie beantragten, zueiner mündlichen Aussprache eine Arbeiterschussführung einzuberufen. Die Firmen haben nicht nur die Wünsche der Arbeiter abgelehnt, sondern auch der Bitte der Arbeiter, eine Arbeiterschussführung abzuhalten, nicht stattgegeben. Die Kollegen sind über die Mißachtung der Arbeiterschüsse in einer begreiflichen Erregung und dürfte die Sache noch nicht als abgetan gelten.

† Elmshorn. Die Mühlen erhöhten den Stundenlohn um 10 Pf. pro Stunde; bei 10 1/2 stündiger Arbeitszeit, wie sie dort noch üblich, gleich 8,80 Mk. pro Woche. Die Löhne der Mühlenarbeiter werden als mit am schlechtesten in Elmshorn bezeichnet.

† Hamburg. Die Hamburger Dampf m ü h l e n w e r k e G. m. b. H. (vorm. Oppenheimer) erhöhten die Teuerungszulage um 6.—Mk. pro Woche.

Bremereien, Hefefabriken.

† Leipzig. Die Firma Union in Leipzig-Mockau bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 5 Mk. pro Woche, für die Frauen 4 Mk. Die Ueberstundenätze für Sonntagsarbeit wurden für Männer um 50 Pf. pro Stunde, für Werktagsarbeit und für Frauen um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebkonzentration. Die Brauerei Englisch Brunnen in Elbing, die vor einigen Wochen die Kobenadersche Brauerei in Danzig kaufte, erwarb jetzt die Fischer'sche Brauerei. Beide Brauereien sind bereits stillgelegt.

Der Deutsche Brauerbund macht bekannt: Nach § 1 der Verordnung vom 24. Januar 1918, in der Fassung vom 6. September 1918, darf vom 1. Oktober 1918 ab nur Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 2 Proz. hergestellt werden. Mit Rücksicht hierauf ist die Frage aufgeworfen worden, ob und zu welchem Preis die am 1. Oktober noch vorhandenen Vorräte von Bier mit weniger als 2 Proz. Stammwürzegehalt weiter ausverkauft werden können.

Die Verordnung vom 6. September 1918 unterlag mit Wirkung vom 1. Oktober ab nur die Herstellung von Bier mit weniger als 2 Proz. Es können daher die zu jenem Zeitpunkt noch vorhandenen Vorräte von Bier mit geringerem Stammwürzegehalt auch nach diesem Zeitpunkt noch abgesetzt werden. Da in der Verordnung vom 6. September 1918 besondere Vorschriften über die Preise dieser sämlichen Biere nicht enthalten sind, gelten auch für sie die Preisbestimmungen, die für die Biere mit einem Extraktgehalt von 2 bis 3,5 Proz. vorgesehen sind, d. h. jene Biere unterliegen bis 1. Oktober 1918 dem Höchstpreis von 20 Mk. und von da ab dem Höchstpreis von 24,50 Mk.

Vom Schwarzmahlen in Bayern. In einer Prozesfsache wegen Schwarzmahlens betonte der als Zeuge vernommene Mühlenkontrolleur, daß das Schwarzmahlen nach der heutigen Ernte einen derartigen Umfang annehme, daß wir, wenn das so fortgehe, vor dem Bankrott der Ernährungswirtschaft stünden. Eine ganze Anzahl Tatsachen bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung.

Ist unter solchen Verhältnissen den Interessen der Mülerei und Allgemeinheit gebietet, wenn die „Süd- und Mitteldeutsche Mülerei“ folgende Notiz unter der hämißchen Aufmachung: „festlicher“ Empfang eines Mühlenkontrolleurs“ bringt?

In Alötting ist der Mühlenkontrollleur der Landesgetreidebestelle von der gesamten Bauernschaft, an 500 Menschen, mit Heugabeln, Sensen und Messern vor der Mühle erwartet und verjagt worden. Die Bauern erklärten, die Schließung der Mühle durch den „Preußen“ nicht dulden zu wollen und haben auch den Weiterbetrieb der Mühle erzwungen.

Das Schwarzmahlen erlaubt den Bayern sich fettzuessen und mit Mehl nebenbei einen schwinghaften Handel zu Bucherpreisen zu treiben. Die Mühlenkontrollleure sollen im Interesse der allgemeinen Volksernährung nach dem Rechten sehen und das Schwarzmahlen hindern. Werden sie an der Ausübung ihrer wahrlich nicht angenehmen Pflicht durch die Bayern mit Gewalt gehindert, so nennt das die „Süd- u. Mitteldeutsche Mülerei“ einen „festlichen“ Empfang! Würde dieselbe Zeitung ebenso harmlos sich gebärden, wenn etwa streikende Mühlenarbeiter einen Schuttmann oder Gen darmen, der sie an dem gesetzlich nicht verbotenen Streikposten stehen mit Gewalt hindern wollte, mit Messern und Knütteln davorjagten? Wäre das dann auch nur ein „festlicher“ Empfang? U. A. w. g.!

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die Teuerungszulage der Schriftföcher wurde in Verhandlungen auf 30 M. pro Woche erhöht.

Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften im Jahre 1917. Nach der Statistik der Generalkommission sind auch im vergangenen Jahre die Arbeitersekretariate trotz aller Erschwernisse ihrer Aufgaben durchaus gerecht geworden.

Die Zahl der von den freien Gewerkschaften unterhaltenen Arbeitersekretariate beträgt 180, ihr Bestand hat sich nicht verändert.

Die Tätigkeit der Sekretariate war im Jahre 1917 nicht ganz so umfangreich wie 1916; die Frequenzziffer, die Zahl der Auskünfte und Schriftsätze stehen hinter denen des Vorjahres zurück.

Die Tätigkeit der Sekretariate war im Jahre 1917 nicht ganz so umfangreich wie 1916; die Frequenzziffer, die Zahl der Auskünfte und Schriftsätze stehen hinter denen des Vorjahres zurück.

Auskünfte wurden insgesamt 544 521 erteilt, davon 476 707 mündlich und 42 129 schriftlich, Schriftsätze wurden 168 317 angefertigt.

Ueber persönliche Vertretungen von Rechtsstreitigkeiten vor Versicherungsämtern, Gerichten und Verwaltungsbehörden liegen von 93 Sekretariaten Angaben vor.

Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde den Sekretariaten nur in 24 218 Fällen bekannt, davon waren 18 271 erfolgreich und 5946 erfolglos.

Von den Rechtsauskunftsstellen der Gewerkschaftszentrale haben 122 berichtet und davon nur 111 vollständig. Diese Stellen erteilten 1917 insgesamt 42 088 Auskünfte.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Keine Kündigung ohne Zustimmung des Miet-einigungsamtes. Dieser Grundsatz bewirkt eine Sachung, die am 1. Oktober in der Stadt und anderen Orten der Reichshauptmannschaft Chemnitz in Kraft tritt.

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere wenn die Kündigung zum Zweck der Mietsteigerung erfolgt.

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die entscheidenden Stellen aus der Instruktion für diese Verfügung im Chemnitzer Regierungsbezirk lauten: Ziffer 1 bedeutet: Der Mieter braucht bei erfolgter Kündigung nicht mehr das Mieteinigungsamt anzurufen, vielmehr ist es Sache des Vermieters, die Zustimmung des Amtes herbeizuführen.

Ziffer 2 bedeutet: Ein Mietvertrag ist z. B. auf drei Jahre abgeschlossen und würde am 30. September 1918 abgelaufen sein, ohne daß es dazu einer besonderen Kündigung bedürft hätte.

Wie ist nun der Fall zu behandeln, wenn der Vermieter nicht kündigt, sondern steigert? Steigerungen sind ja in beiden Bestimmungen nicht erwähnt.

Arbeiterversicherung.

Unfallrentenzulage. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Oktober besagt, daß Verletzte, die eine Rente von zwei Drittel und mehr der Vollrente beziehen, auf Antrag eine Zulage von 8 M. monatlich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 erhalten, sofern sie sich im Inland aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Gefehgebung, Rechtsprechung.

Angesehen unterschriebene Urkunde. Anfechtung. § 119 B.G.B. Unterzeichnet jemand eine Urkunde, ohne sie gelesen zu haben, und ohne daß sie ihm vorgelesen wird, so ist eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, wenn die Unterzeichnung im Bewußtsein der Unkenntnis des Inhalts und ohne jede Vorstellung davon erfolgt.

Verchiedenes.

Die alte Mühle.

Die alte Mühle in der Seibde steht noch und mahlt wie einst Getreide, Sie dreht die Flügel, läßt sich drehen, Wie es von alters her gekehrt.

So scheint es wohl, doch ist es nicht: Im Innern brennt elektrisch Licht, Das Mahlgut ist ihr rationiert, Das Mehl statt weiß jetzt graumehart.

Die Säcke sind gar aus Papier; Hast du Beuguscheln, gibst man dir Ein Quentchen Mehl vielleicht noch her - Erfahrene Hamster kriegen mehr.

Der Wind umtobt die alte Gaube, Empört kreischt im Gebälk die Schraube, Die Mühle mahlt in ständiger Hast Den schönsten Weizenmehlerhas.

(„Buch für Alle.“)

Literarisches.

An was hat der heimkehrende Kriegsteilnehmer zu denken? Das Buch ist ein praktischer Wegweiser für den Kriegsteilnehmer zur Wiedereinführung ins bürgerliche Leben und zur Geltendmachung der Rechte und Ansprüche.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Diese Woche ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Erhöhte Lokalbeiträge.

Die Genehmigung auf Erhöhung der Lokalbeiträge wurde erteilt der Zahlstelle: München: Erhöhung auf 20 Pf. pro Woche, Schönebeck: auf 10 Pf. pro Woche, Mainz: um 10 Pf. pro Woche.

Damit sind in den genannten Zahlstellen die erhöhten Lokalbeiträge Pflichtbeiträge für alle dabei in Frage kommenden Mitglieder geworden.

Der Verbandsvorstand.

Gestorbene Mitglieder

vom 22. September bis 14. Oktober.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

- Stuttgart: Anton Nieger, 68 Jahre (108 M.). Dresden: Robert Pfeiffer, 57 Jahre (108 M.). Berlin: Heinrich Gauß, 48 Jahre (91 M.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Jos. Sagstetter-München, 28 M., Anbr. Dufcher-München, 18 M., Otto Moser-Berlin, 28 M., Karl Pfennig-Dresden, 36 M., Adolf Weigmann-Breslau, 25 M., Carl Goldmann-Gotha, 30 M., Jakob Fleischmann-Nürnberg, 32 M., August Schüler-Berlin, 20 M.

Eingänge der Hauptkasse

vom 7. bis 13. Oktober.

Nürnberg 3644,89; Hannover 955,06; Wilhelmshaven 106,21; Großeinkaufs-Gesellschaft Hamburg 102,50; Berlin 9,10; Radeberg 197,05; Kaufbeuren 880,74; Hilbesheim 65,94; Fürstenwalde 234,55; Erlangen 54,78; Frankfurt am Main 3,50; Braunschweig 788,88; Augsburg 414,99; Schweinfurt 281,91; Stolp i. P. 18,47; Mülhausen i. Th. 64,26; Bayreuth 299,57; Delsnitz 149,65; Ansbach 302,15; Herbst 27,80; Cöthen 88,77; Brandenburg 94,61; Posen 4,70; Berlin 3,-; Eilenburg 26,05; Doberan 49,90; Rosenheim 284,41; Traunstein 202,82; Elbing 6,85; Duisburg 278,82; Kronach 15,94; Hof 301,47; Lübeck 490,26; Seibelberg 3,-; Straßburg 985,02; Dresden 2532,32; Mannheim 1497,21; Wittenberg 35,82; Gera 598,25; Weisau 283,46; Zwickau 208,32; Pfungstadt 208,68; Oldenburg 200,28 M.

Die Abrechnung vom 3. Quartal haben eingekandt:

Karlsruhe, Wilhelmshaven, Posen, Fürstenwalde, Kaufbeuren, Stolp i. P., Augsburg, Ansbach, Cöthen, Delsnitz i. B., Rosenheim, Nürnberg, Bayreuth, Dresden, Herbst, Mülhausen i. Th., Lübeck, Elbing, Mainz, Eilenburg, Würzen, Kronach, Duisburg, Gernrode a. S., Erlangen, Ogersheim, Wittenberg, Radeberg, Straßburg, Gera, Kiel, Kulmbach, Glauchau, Saarbrücken, Hamburg, Mannheim.

Materialverwand.

Table with columns: Zahlstelle, Mitglieds-larten, 80-Pf.-Klasse, 70-Pf.-Klasse, 60-Pf.-Klasse, 50-Pf.-Klasse. Lists various locations and their respective membership statistics.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Glauchau. Vorsitzender Hugo Barth, Elisabethstr. 18. Greiz. Vorsitzender G. Golbe, ab 1. Oktober Wilhelmstr. 8. Hof. Die Zahlstellengeschäfte besorgt Wolfgang Bayerlein, Kulmbacher Straße. Zwickau. Vorsitzender Karl Krone, Vereinsbrauerei, Kassierer Albin Wlach, Uhländstr. 16.

Veranmeldungsanzeigen.

Sonabend, den 19. Oktober.

Hfensburg. 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Fürstenwalde. 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“, Windmühlenstraße. Greußen. 8 1/2 Uhr: „Felsenkeller“. Güstrow. 8 Uhr: bei Wiese, Grünewinkel. Gahmersleben. 8 Uhr: „Zur Quelle“. Lahr. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lahr. Weihen. 8 Uhr: „Kronprinz“.

Sonntag, den 20. Oktober.

Elmhorn. Vorm. 9 1/2 Uhr: „Vereinslokal“. Frankenthal. Vorm. 10 Uhr: „Zum Nachlicht“. Gera. 3 Uhr: Mühls, Greizer Straße. Gießen. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Gleiwitz. 4 Uhr: „Goldgrube“, Vielhaber Straße. Langensalza. 3 Uhr: Oberer Felsenkeller.

Briefkasten.

Hamm. Für vorige Nummer zu spät eingetroffen.

Spartaffe der Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Einlagegelder erhalten vom 1.-30. Septbr. 1918: Gaimhausen 700,- M.; Berlin 60,- M.; Berlin 1000,- M.; Blagwitz 600,- M.; Nürnberg 200,- M.; Berlin 100,- M.; Planegg 1700,- M.; Augsburg 150,- M.; Saarbrücken 150,- M.; Markt; Augsburg 771,78 M.; München 64,- M.; Reg 100,- M.; Markt; Nürnberg 100,- M.; Glauchau 50,- M.; Sölg 100,- M.; Markt; München 165,- M.; Berlin 3000,- M.; München 500,- M. Rückzahlungen erfolgten: Berlin 101,65 M.; Nürnberg 250,- M.; Nürnberg 100,- M.; Königsberg 50,- M.; Berlin 100,80 M.; Reichenhall 28,- M.; Traunstein 80,- M.; Bamberg 189,- M. Gesellschaftsbrauerei G. m. b. H., Augsburg, B. Richter.